

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.915/0012-V/5/2007
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMWA-551.100/0082-IV/1/2007

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeine legistische Hinweise:

1. Das Inhaltsverzeichnis, die Novellierungsanordnungen, die Paragraphenüberschriften sowie der Allgemeine und der Besondere Teil der Erläuterungen sollten neu formatiert werden.
2. Das Anführungszeichen vor dem Paragraphenzeichen am Beginn der Wiedergabe des betreffenden Paragraphen ist *nicht* in Fettdruck zu formatieren.
3. Bei der Neufassung des Abs. 1 eines Paragraphen ist zu beachten, dass die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist und bei der Wiedergabe des neuen Abs. 1 daher auch nicht anzuführen ist. Entsprechendes gilt für Novellierungen, die sich nur auf den ersten Satz einer Gliederungseinheit (sei es eines Paragraphen, eines Absatzes, einer Ziffer oder einer litera) beziehen; auch hier ist die Bezeichnung der Gliederungseinheit nicht anzuführen. Entsprechend richtigzustellen sind die Z 8 (§ 7 Abs. 1 bis 5), 10 (§ 10 erster Satz), 13 (§ 10a Abs. 1), 16 (§ 11 Abs. 1), 27 (§ 13a Abs. 1) und 37 (§ 25 Abs. 1).
4. Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „§“, „Abs.“ und „Nr.“ sowie zwischen Tag und Monatsangabe [zB „30. September“]) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zu den Novellierungsanordnungen:

1. Für Novellierungsanordnungen sind die Formatvorlagen „21_NovAo1“ und „22_NovAo2“ zu verwenden.
2. Novellierungsanordnungen sind durchwegs im Indikativ zu formulieren; statt „[Nach] § 11 Abs. 2 ist [...] einzufügen:“ müsste es daher „Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:“ heißen (s. allerdings den Hinweis unter Punkt 6).
3. Statt „[...] lautet wie folgt“ sollte es ausnahmslos „[...] lautet:“ heißen.
4. Entgegen dem Wortlaut der Novellierungsanordnung 7 („§ 5 Abs. 1 lautet wie folgt:“) wird im Folgenden nicht § 5 Abs. 1 wiedergegeben; es werden vielmehr sieben weitere (unvollständige) Novellierungsanordnungen angeführt. Richtigerweise sind diese sieben Novellierungsanordnungen ohne Untergliederung in literae, vollständig und ohne Voranstellung einer einleitenden Novellierungsanordnung anzuführen:

7. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

8. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

9. § 5 Abs. 1 Z 9 lautet:

10. § 5 Abs. 1 Z 12a entfällt.

11. § 5 Abs. 1 Z 19 lautet:

12. § 5 Abs. 1 Z 31 lautet:

13. Nach § 5 Abs. 1 Z 34 wird folgende Z 34a eingefügt:

5. Die Paragraphenüberschrift ist kein Bestandteil des Abs. 1 (oder gar des ersten Satzes des Abs. 1). Wenn sowohl die Paragraphenüberschrift als auch der Abs. 1 (oder dessen erster Satz) geändert werden sollen, bedarf es daher zweier Novellierungsanordnungen, zB: „Die Überschrift vor § 10 lautet.“ und „§ 10 Abs. 1 erster Satz lautet.“

6. An mehreren anderen Stellen würde es sich hingegen anbieten, Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

XX. § 10 Z 3 und 4 lautet:

XX. In § 11 werden die Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1 bis 2a ersetzt:

XX. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b samt Überschriften eingefügt:

XX. Die §§ 21 bis 22 lauten:

7. Nach gängiger legistischer Praxis ist bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten auf die oberste Gliederungseinheit abzustellen. Es sollte daher zB „§ 7 Abs. 1 bis 5 lautet.“ und „§ 22b Abs. 3 und 4 lautet.“ heißen.

8. „Angefügt“ werden nur solche Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb des Gesetzes an letzter Stelle stehen; daher wird zB einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem bisher aus acht Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 9 angefügt. Dementsprechend muss es „Nach § 22b wird folgender § 22c samt Überschrift eingefügt.“ heißen.

9. Der herrschenden legistischen Praxis entspricht es, die Wortfolge „samt Überschrift“ (oder auch „samt Überschriften“) unmittelbar nach der betreffenden Gliederungseinheit anzuführen. Es sollte daher „Die §§ 8 und 9 samt Überschriften lauten.“ und „§ 22a samt Überschrift entfällt.“ heißen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Titel):

Da Gesetze stets Regelungen treffen, erscheint es überflüssig, diesen Umstand im Titel besonders hervorzuheben. Es wird daher angeregt, die Novelle zum Anlass zu nehmen, den Langtitel entsprechend zu verkürzen: „Bundesgesetz über die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und über Kraft-Wärme-Kopplung“.

Da bei Abkürzungen der Buchstabe „Ö“ in der Regel für „Österreichisch[]“ steht, wäre die Abkürzung „ÖkoSG“ in Erwägung zu ziehen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2):

Da die „Förderung durch Mindestpreise“, die „Förderung durch Vergütung“ etc nicht „Gegenstand der Förderung“ sein können, wird angeregt, im Einleitungsteil zB von „Formen der Förderung“ zu sprechen.

Zum Begriff „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ wird auf die Begriffsbestimmung in § 5 Z 17 hingewiesen; Gleiches gilt für § 4 Abs. 1 Z 4.

Es ist unklar, was unter der „neue[n] Erzeugung von Ökostrom“ zu verstehen ist.

Zu Z 6 (§ 4):

In Hinblick auf Abs. 1 Z 1 wird auf Rz 54 des EU-Addendums zur Zitierweise von Gemeinschaftsrecht und in Hinblick auf Abs. 1 Z 7 auf Rz 55 des EU-Addendums zur korrekten Wiedergabe der Fundstellen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften hingewiesen. Es wird angeregt, Abs. 1 Z 4 auf § 2 Abs. 2 Z 2 abzustimmen. Außerdem wäre vor das Paragraphenzeichen ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):

Nach den zu definierenden Begriffen sollte (einheitlich) kein Komma gesetzt werden.

Vor Z 9 wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

In Z 19 muss es „einsetzen“ heißen.

Eine Gliederung in eine lit. a ist nur dann zulässig, wenn zumindest noch eine weitere litera folgt; dies ist in der Z 31 nicht der Fall. Eine Untergliederung in sublitterae sollte nur ausnahmsweise erfolgen; eine besondere Notwendigkeit scheint im vorliegenden Fall nicht zu bestehen.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 bis 5):

Die Abs. 1 und 2 regeln einerseits Obliegenheiten des Antragstellers, andererseits Anforderungen an die zu erlassenden Bescheide. Es wird angeregt, diese Inhalte jeweils zu trennen.

Weiters wird angeregt, nach dem ersten Satz der beiden Absätze jeweils den Klammersausdruck „(Anerkennungsbescheid)“ anzufügen und in Abs. 3 die Wortfolge „Bescheide gemäß Abs. 1 und 2“ durch das Wort „Anerkennungsbescheide“ zu ersetzen.

Abs. 1:

Es muss „entsprechend ihrem Anteil“ heißen.

Die Wortfolge „die eingesetzten Primärenergieträger [...] anzugeben“ durchbricht den sprachlichen Zusammenhang des zweiten Satzes („Dem Antrag sind Unterlagen über [...] anzuschließen.“).

Statt „weitere zu enthalten, ob“ sollte es „weitere Angaben darüber zu enthalten, ob“ heißen.

Es wird auf das Versehen in der Wortfolge „mehrerer Lieferverträge“ aufmerksam gemacht.

Abs. 2:

Statt „weitere zu enthalten, ob“ sollte es auch hier „weitere Angaben darüber zu enthalten, ob“ heißen.

Zu Z 9 (§§ 8 und 9 samt Überschriften):§ 8:

Der Einleitungsteil des Abs. 2 könnte „Die Bescheinigung [...] hat folgende Angaben zu umfassen:“ lauten.

Es ist unklar, wie eine „regelmäßige Überwachung“ (Abs. 3) zu erfolgen hat.

Unklar ist weiters, was unter einer „nachweislichen Überlassung“ zu verstehen ist.

Zu Z 10 (§ 10 erster Satz samt Überschrift):

Erfasst eine Novellierungsanordnung nicht eine gesamte Gliederungseinheit, sondern nur einzelne Sätze oder Satzteile, so ist bei der Wiedergabe der betreffenden Sätze oder Satzteile die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. Z 3):

Es wird auf das fehlende Anführungszeichen am Ende der Z 3 hingewiesen; vgl. allerdings die Anregung unter den Ausführungen „Zu den Novellierungsanordnungen Punkt 6“.

Zu Z 12 (§ 10 Z 4):

Es muss „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2005“ heißen.

Bei der Angabe der Fundstelle hat das Jahr der Verlautbarung zu entfallen, wenn es mit dem in Titel, Kurztitel oder Abkürzung genannten Jahr übereinstimmt (LRL 132); es sollte daher „Ökostromverordnung 2006, BGBl. II Nr. 401,“ heißen.

Schließlich wird auf die unrichtige Worttrennung „Kont-rahierungspflicht“ und das Schreibversehen zu Beginn der 8. Zeile aufmerksam gemacht.

Zu Z 13 (§ 10a Abs. 1):

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird eine Neuformulierung des Abs. 1 angeregt; zu erwägen wäre eine Gliederung in drei Absätze (1) bis (1b):

- „(1) Von der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht gemäß § 10 nicht erfasst ist
1. elektrische Energie, die mit [...] erzeugt wird,
 2. elektrische Energie, für die [...] in Anspruch genommen wird,
 3. elektrische Energie aus Anlagen gemäß § 10 Z 4 [...], bei denen keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub ergriffen wurden, und
 4. elektrische Energie aus Anlagen,
 - a) die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse [...] betrieben werden,
 - b) die nach Ablauf [...] genehmigt wurden oder in Betrieb gegangen sind und
 - c) deren Brennstoffnutzungsgrad weniger als 60 vH beträgt oder für die kein Nachweis [...] erbracht werden kann.
- (1a) Für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen [...].
- (1b) Bei elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen [...].“

Im gegebenen Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass in § 10a Abs. 2 weiterhin von der „Abnahmepflicht gemäß § 10“ die Rede ist.

Im Übrigen muss es „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2005“ heißen. Es wird angeregt, einheitlich „idF“ oder „in der Fassung“ bei Angabe von Fundstellen zu verwenden.

Zu Z 14 (§ 10a Abs. 4):

Es wird eine sprachliche Überarbeitung der Formulierung „in jenem Ausmaß, als“ angeregt; denkbar wäre zB „in jenem Ausmaß, in dem“ oder „insoweit, als“.

Zu Z 15 (§ 10a Abs. 10 und 11):*Abs. 10:*

Die Formulierung „Ökostromanlagen [...], die Anspruch auf Vergütungen [...] haben“ erscheint unpräzise.

Auch wenn das Wort „unterjährig“ in der österreichischen Rechtsordnung bisweilen vorkommt, könnte in Erwägung gezogen werden, eine dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende Formulierung zu finden.

Da Sätze – anders als zB Absätze – keine Bezeichnungen tragen, sollte es nicht „Satz 1“ und „Satz 2“, sondern „erster Satz“ und „zweiter Satz“ heißen.

Das Wort „jeweiligen“ im vorletzten Satz könnte als überflüssig entfallen.

Es wird eine Umformulierung des letzten Satzes angeregt: „Ein Anspruch auf einen Unterstützungstarif besteht nur, wenn eine Kontrahierungspflicht [...] besteht.“ Weiters wird auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens zwischen „Abs.“ und „4“ hingewiesen.

Abs. 11:

Der letzte Satz ist sprachlich unvollständig; es sollte vermutlich heißen: „[...] weiterhin anzuwenden; auf den erweiterten Anlagenteil ist der [...] Preisansatz [...] anzuwenden“. Weiters wären im Sinne der Rechtssicherheit die „ursprünglichen Regelungen“ genauer zu bezeichnen.

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 1) und Z 17 (§ 11 Abs. 2):

Abs. 1 enthält eine Ermächtigung zur Festlegung von Preisen für die Abnahme von elektrischer Energie aus bestimmten Ökostromanlagen; in weiterer Folge werden eine Reihe von Anforderungen bei der Preisfestlegung aufgestellt. Bestimmungen über die Preisgestaltung sind allerdings auch im Abs. 2 enthalten. Weiters enthält Abs. 1 auch Regelungen, die mit der Festsetzung von Preisen gar nichts zu tun haben (vgl. die Abschnitte „In der Verordnung können auch Mindestanforderungen [...] wirtschaftlich zumutbar ist.“ und „In der Verordnung ist für Ökostromanlagen [...] Wärmepreis in Cent/kWh.“). Es wird daher im Interesse der Gesetzessystematik und vor allem auch der leichteren Lesbarkeit Folgendes angeregt:

- Jene Passagen, die nichts mit der Preisfestlegung im eigentlichen Sinn zu tun haben, sollten zum Inhalt der Abs. 2 und 2a gemacht werden: „(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 können auch Mindestanforderungen [...]“ bzw. „(2a) In der Verord-

nung gemäß Abs. 1 ist für Ökostromanlagen [...]“ Der Abs. 2a wäre dementsprechend zum Abs. 2b zu machen.

- Die Regelungen des Abs. 2 sollten in den Abs. 1 integriert werden.
- In Hinblick auf den außergewöhnlichen Umfang des Abs. 1 (siehe LRL 13!) wird angeregt, nach dem ersten Satz eine Formulierung wie „Für die Preisfestsetzung gilt Folgendes:“ einzufügen und danach eine Gliederung in Ziffern vorzunehmen:

(1) Der Bundesminister [...] festzusetzen. Für die Preisfestsetzung gilt Folgendes:

1. Die Preise haben sich [...].
2. Die Preise sind in Abhängigkeit von [...].
3. Bei der Festlegung der Preise dürfen [...].
4. Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, [...].
5. Durch die Preisfestlegung ist sicherzustellen, [...].

etc

Weiters wird zu Abs. 1 auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Im ersten Satz muss es „Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz“ heißen (vgl. das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2007). Die Wortfolge „aus Kleinwasserkraftwerksanlagen und sonstigen Ökostromanlagen, für die eine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht [...] besteht“ wirft die Frage auf, ob sich der Relativsatz (vor dem Wort „für“ sollte im Übrigen ein Komma gesetzt werden) auf „Kleinwasserkraftwerksanlagen“ bezieht. Bejahendenfalls könnte die Wortfolge „Kleinwasserkraftwerksanlagen und sonstigen“ (da Kleinwasserkraftwerksanlagen ohnehin erfasst sind) entfallen; verneinendenfalls könnte dies durch Ersetzung des Wortes „und“ durch die Wortfolge „sowie aus“ verdeutlicht werden.
- Der Satz „Zwischen Neu- und Altanlagen ist dann zu unterscheiden, wenn [...]“ lässt es offen, in welcher Hinsicht die Unterscheidung erfolgen soll.
- Statt „sicher zu stellen“ muss es „sicherzustellen“ heißen.
- Im Satz „Sie können weitere Differenzierungen [...]“ ist unklar, wer oder was mit „Sie“ gemeint ist.
- Unklar ist weiters, was konkret unter der „zeitliche[n] Unterscheidung“ nach „Tag/Nacht und Sommer/Winter“ zu verstehen ist. Gemeint sein dürfte eine Unterscheidung danach, ob die elektrische Energie am Tag oder in der Nacht bzw. im Sommer oder im Winter geliefert wird (wobei geklärt sein müsste, wie die Begriffe „Tag“, „Nacht“, „Sommer“ und „Winter“ im vorliegenden Zusammenhang definiert sind).

- Schließlich wird zur Erwägung gestellt, den letzten Satz konventionell zu formulieren:

„Der Unterstützungstarif für Wärme ist [...] mit der Formel $WT=ET/4,4 - EP$ zu berechnen, wobei „WT“ den Unterstützungstarif für Wärme in Cent/kWh, „ET“ den gewährten Einspeisetarif in Cent/kWh und „WP“ den Wärmepreis in Cent/kWh bezeichnet.“

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 2a):

Es wird eine sprachliche Überarbeitung der Formulierung „Für die Kontrahierungspflicht [...] kann der Bundesminister [...] unterschiedliche Fristen bestimmen.“ angeregt.

Zu Z 19 (§ 11a samt Überschrift):

Abs. 1:

Im ersten Satz sollte nach dem Wort „erzeugt“ ein Komma gesetzt werden.

Da – soweit ersichtlich – an dieser Stelle zum ersten Mal auf das Unternehmensorganisationsgesetz Bezug genommen wird, bedarf es eines vollständigen Gesetzeszitates (Kurztitel, Abkürzung, Fundstelle der Stammfassung).

Die Formulierung „kann [...] eine von dem gemäß § 11 Abs. 1 bestimmten Preis höheren Vergütung [...] festzusetzen“ bedarf jedenfalls einer sprachlichen Überarbeitung.

Es wird angeregt, die Bedingungen für eine bescheidmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung zusammenzufassen („Liegen [...] die Voraussetzungen [...] vor [...]“, „wenn damit [...] soweit verbessert wird [...]“, „Voraussetzung für die Gewährung [...])“).

Abs. 2:

Es ist unklar, welche Rechtsfolge mit dem Hinweis auf die „sonstige[] Nichtigkeit“ des Antrags zum Ausdruck gebracht werden soll.

Abs. 7:

In Hinblick auf den ersten Satz wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt (vgl. „Für Sonderunterstützungen [...] stehen [...] jene zusätzlichen Unterstützungsvolumina zur Verfügung, die gemäß § 21a zur Verfügung stehen.“); außerdem wird auf die versehentlich doppelt gesetzten Punkte am Ende des Satzes aufmerksam gemacht.

Im zweiten Satz muss es „Rohstoffzuschlägen“ heißen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene „aliquote Kürzung“ auf verschiedene Weise berechnet werden könnte, sodass die Regelung des Kürzungsmodus ebenfalls im Gesetz selbst erfolgen sollte. Abgesehen davon, dass eine „singemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf (LRL 59), wären die beiden diesbezüglichen Sätze des im Entwurf vorliegenden § 11 b zusammenzufassen.

Zu Z 20 (§ 11b samt Überschrift):

Es wird eine sprachliche Überarbeitung der Formulierung „Kosten [...], die für den Betrieb dieser Anlagen Verwendung finden“ angeregt.

Zu Z 21 (Abschnittsüberschrift):

Die Wortfolge „Klein- sowie mittleren Wasserkraftanlagen“ legt die – wohl nicht beabsichtigte – Schreibweise „Klein-Wasserkraftanlagen“ nahe.

Zu Z 22 (§ 12 Abs. 3a):

Auch hier wird angeregt, am Ende des Relativsatzes ein Komma zu setzen.

Zu Z 24 (§ 12 Abs. 5):

Im dritten Satz wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt (vgl. „für die Förderung von KWK-Anlagen zu verwenden, die nicht industriell verwendet werden“). Die letzten beiden Sätze dieser Bestimmung wären aus systematischen Gründen dem § 12 Abs. 6 zuzuordnen und entsprechend umzuformulieren.

Zu Z 25 (§ 12a samt Überschrift):

Abs. 1:

Der Ausdruck „bis 1 MW“ bedeutet, dass ein Wert von 1 MW mitumfasst ist; es ist daher nicht erforderlich, in einem solchen Fall „bis einschließlich“ zu formulieren.

Anstelle von „24 Monaten“ könnte man auch „2 Jahren“ schreiben; zu überlegen wäre auch, die Wörter „einer Frist“ entfallen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein § 7 Abs. 3a nicht existiert und dass der Begriff „Ökostrombescheid“ der Rechtsordnung überhaupt fremd ist.

Hingewiesen wird außerdem auf die (zumindest sprachliche) Divergenz zwischen dem vorletzten („Wird die Errichtung nicht [...] abgeschlossen, [...]“) und dem letzten Satz („Die Inbetriebnahme [vermutlich: der Kleinwasserkraftanlage] ist [...] nachzu-

weisen.“). In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, worauf genau sich die „Bestätigung des Netzbetreibers“ zu beziehen hat.

Abs. 2:

Die Begriffe „Fertigstellung und Inbetriebnahme“ im ersten Satz wirft die Frage auf, worauf eigentlich abgestellt werden soll (vgl. dazu einerseits die Hinweise zu den Formulierungen „Wird die Errichtung nicht [...] abgeschlossen, [...]“ und „Die Inbetriebnahme [...]“ in Abs. 1 sowie andererseits § 13a Abs. 1, wo nur von der „Inbetriebnahme“ die Rede ist). Für zusätzliche Unklarheit sorgt der Umstand, dass im drittletzten Satz der Begriff der – von der „Inbetriebnahme“ offenbar verschiedenen – „Vollinbetriebnahme“ eingeführt wird.

Statt „Mio.“ sollte es besser „Millionen“ heißen (vgl. LRL 148 iVm Anhang 1 der LRL).

Mit der Wortfolge „3 Mio. Euro für eine Kleinwasserkraftanlage“ dürfte „3 Millionen Euro pro Anlage“ gemeint sein. Da sich § 12a ausschließlich Regelungen über Kleinwasserkraftanlagen trifft, erscheint die Wiederholung des Begriffs „Kleinwasserkraftanlage“ (ebenso wie im Übrigen im dritten Satz) nicht erforderlich.

Der Begriff „EEX-Forwardpreise“ sollte bei seiner erstmaligen Verwendung aufgelöst werden. Im Übrigen wird eine Prüfung dahin angeregt, ob es nicht „EEX-Forwardpreise [...] für die drei Kalenderjahre vor Erstellung des Gutachtens“ heißen müsste.

Abs. 3:

Die Verwendung des Begriffs „Inangriffnahme“ sollte überdacht werden.

Zu Z 26 (§ 13 Abs. 10):

Aufgrund der in Verfassungsrang stehenden Regelung des Zählpunktpauschale ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich, um diese Pauschale abzuschaffen. Dies erklärt allerdings nicht, warum die Ersatzregelung nun auch Verfassungsrang erhalten soll, zumal es erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist, Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

In Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 5 Z 17 sollte von „KWK-Anlagen“ die Rede sein.

Sofern tatsächlich auf den in § 32a Abs. 4 genannten Zeitpunkt abgestellt werden soll, könnte einfach der 1. Jänner 2007 angeführt werden.

Zu Z 27 (§ 13a Abs. 1):

Vgl. sinngemäß die Ausführungen zu § 12a Abs. 2.

Zu Z 28 (§ 13c):*Abs. 1:*

Es sollte entweder „nach § 12, § 12a und § 13a“ oder aber „nach den §§ 12, 12a und 13a“ heißen.

Abs. 2:

Es wird angeregt, am Ende der Z 1 bis 9 ein Komma und am Ende der Z 10 ein „und“ zu setzen.

Abs. 4:

Der Träger der Verpflichtung sollte ausdrücklich genannt werden (zB „Die Abwicklungsstelle hat die Geschäfte [...]“).

Abs. 5:

Das Komma vor dem Wort „deren“ sollte entfallen.

Zu Z 29 (§ 21):

Es sollte „im Sinne des § [...]“ heißen.

In Z 7 muss es „Förderung“ heißen.

Es wird angeregt, im Schlussteil keine Verpflichtung zur Anerkennung, sondern vielmehr eine Verpflichtung zur bescheidmäßigen Entscheidung über die Anerkennung zu normieren: „[...] hat [...] mit Bescheid über deren Anerkennung zu entscheiden“.

Zu Z 30 (§ 21a):

Der Lesbarkeit des ersten Satzes könnte eine Umstellung der Wortfolge und eine geringfügige sprachliche Anpassung dienen; denkbar wäre zB „Das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen ergibt sich aus der Summe des zusätzlichen Unterstützungsvolumens [...] und des Wertes des [...] Ökostroms [...] abzüglich der aliquoten Aufwendungen [...] und abzüglich eines aliquoten Anteils [...]“.

Im vierten Satz könnte das Wort „jährliche“ entfallen.

Die Wortfolge „und darf nicht überschritten werden“ im fünften Satz wirft die Frage auf, ob die an anderer Stelle vorgesehenen Unterstützungsvolumina überschritten werden dürfen.

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers durch eine einfachgesetzliche Bestimmung (sechster Satz) erscheint ungewöhnlich; die vorliegende Formulierung vermag auch nicht der Rechtssicherheit dienen.

Zu Z 32 (§ 22):

Es wird angeregt, die Überschrift zu dieser Bestimmung zu überdenken.

Zu Z 34 (§ 22b Abs. 3 und 4):

Abs. 3:

Die Wortfolge „in einer solchen Höhe“ erscheint überflüssig und sollte daher entfallen.

Abs. 4:

Auf das sprachliche Versehen im ersten Satz („den [...] Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom vereinnahmten Mitteln“) wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 37 (§ 25 Abs. 1):

Es wird angeregt, das Wort „beinhalten“ durch „anführen“ zu ersetzen.

Zu Z 39 (§ 32c samt Überschrift):

Abs. 1:

Statt von „in Abs. 2 geregeltn Bestimmungen“ sollte besser von „in Abs. 2 angeführten Bestimmungen“ gesprochen werden.

Obwohl eine einfachgesetzliche Bestimmung nicht über das Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen disponieren kann, erscheint es sinnvoll, im Abs. 1 auch auf die Abs. 3 und 4 Bezug zu nehmen: „mit Ausnahme der in Abs. 2 bis 4 angeführten Bestimmungen“.

Die Zeitangabe „nach Entscheidung der Europäischen Kommission“ sollte präzisiert werden (zB „am Tag nach [...]“). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es statt „Europäischen Kommission“ besser „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ heißen sollte; das Verhältnis zwischen diesen beiden Begriffen entspricht in et-

wa dem zwischen „Wirtschaftsministerium“ und „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“.

Abs. 2, 3 und 5:

Aus Abs. 1 dürfte sich (vgl. den Hinweis zu Abs. 1) ein bestimmter Zeitpunkt (so zu treffend in Abs. 3), nicht hingegen ein Kalenderjahr ergeben. Es wird angeregt, vom Ablauf des Kalenderjahres, „in dem die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften [...]“ zu sprechen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet. Dabei sollte auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes genannt werden ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Außerdem könnte der Hinweis zur Kompetenzdeckungsklausel präzisiert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

7. Jänner 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt